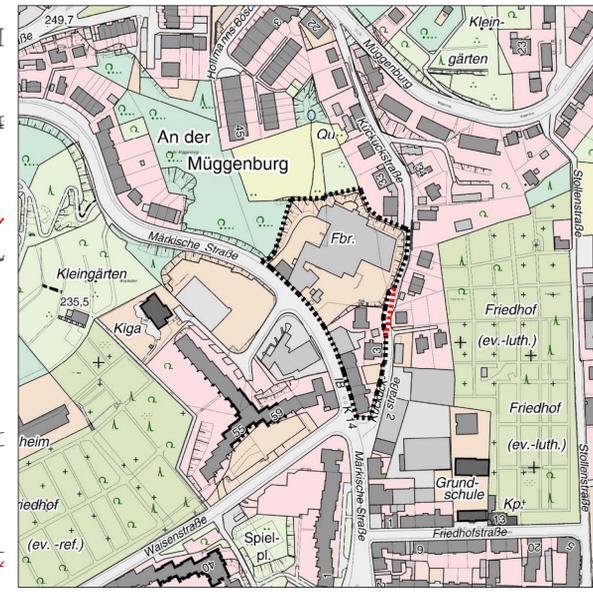


Übersichtsplan M 1 : 2500



----- Geltungsbereich gemäß Aufstellungsbeschluss vom 28.11.2006
 ----- Geltungsbereich gemäß Offenlegungsbeschluss vom 25.11.2008

Planungsrechtliche Festsetzungen

- I. Festsetzungen für das MI**
- Art der baulichen Nutzung
 - 1.1 Die gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht zulässig. (§ 1 Abs. 5 BauNVO)
 - 1.2 Die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht zulässig. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
 - 1.3 Zulässig sind nur Einzelhandelsbetriebe mit folgenden nicht-zentrenrelevanten Sortimenten (§ 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO)

WZ-Nr. 2003	Bezeichnung
52.44.1	Wohnmöbel aller Art, Badezimmermöbel, Einbauküchen, Küchenmöbel, Büromöbel, Garten- und Campfingmöbel
52.44.6	Holz-, Korb-, Flecht- und Korbbwaren
52.46.3	Bau- und Heimwerkerbedarf (Bauelemente, Werkstoffe, Baustoffe, Fliesen, Holz, Werkzeuge, Beschläge, Rolläden, Gitter, Rollläden, Markisen, Bad- und Sanitärerichtungen und Zubehör, Elektroartikel z.B.: Kabel, Antennen, Batterien, Kompressoren)
52.46.1	Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren
52.46.2	Anstrichmittel (Farben, Lacke)
52.48.1	Tapeten und Bodenbeläge
52.49.1	Pflanzen und Saatgut, Pflanzgefäße, Erde, Torf, Pflege- und Düngemittel, Gartengeräte, Rasenmäher, Gartenhäuser, Zäune, Teichbau
52.49.8	Campingartikel (Zelte und Zubehör), Reissport, Angelbedarf
50.10.3	Einzelhandel mit Kraftwagen
52.30.3	Einzelhandel mit Kraftwagenreifen und Zubehör
52.40.3	Einzelhandel mit Kraftfahrzeugen und Zubehör

Quelle: BBE Unternehmensberatung, Regionales Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck, Anhang Bergische Liste, August 2006

2. Immissionsschutz

Für die Fassadenabschnitte A - B, C - D, E - F und G - H ist ein Schallschirm-Maß für Außenbauteile laut Tabelle 8 der DIN 4109 zum Lärmpegelbereich IV einzuhalten. Für die Fassadenabschnitte B - C und F - G ist der Lärmpegelbereich V einzuhalten.

Außerhalb der o. g. Fassadenabschnitte sind die entsprechenden Lärmpegelbereiche in der Planzeichnung kenntlich gemacht und einzuhalten.

Das jeweilige Schallschirm-Maß R' ist der folgenden Tabelle zu entnehmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB):

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB	Raumarten		
		Bettenträume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsäume u. ä.	Bürräume u. ä.
III	61 bis 65	40	35	30
IV	66 bis 70	45	40	35
V	71 bis 75	50	45	40

Auszug aus Tabelle 8 der DIN 4109

Beim gutachterlichen Nachweis einer tatsächlich geringeren Geräuschbelastung kann ausnahmsweise vom festgelegten Schallschirm-Maß abgewichen werden.

Im Lärmpegelbereich IV und V sind Schlafräume von Wohnungen mit fensterunabhängigen Lüftungsanlagen zu versehen. Das notwendige resultierende Schallschirm-Maß darf durch diese Lüftungsanlagen nicht negativ beeinflusst werden.

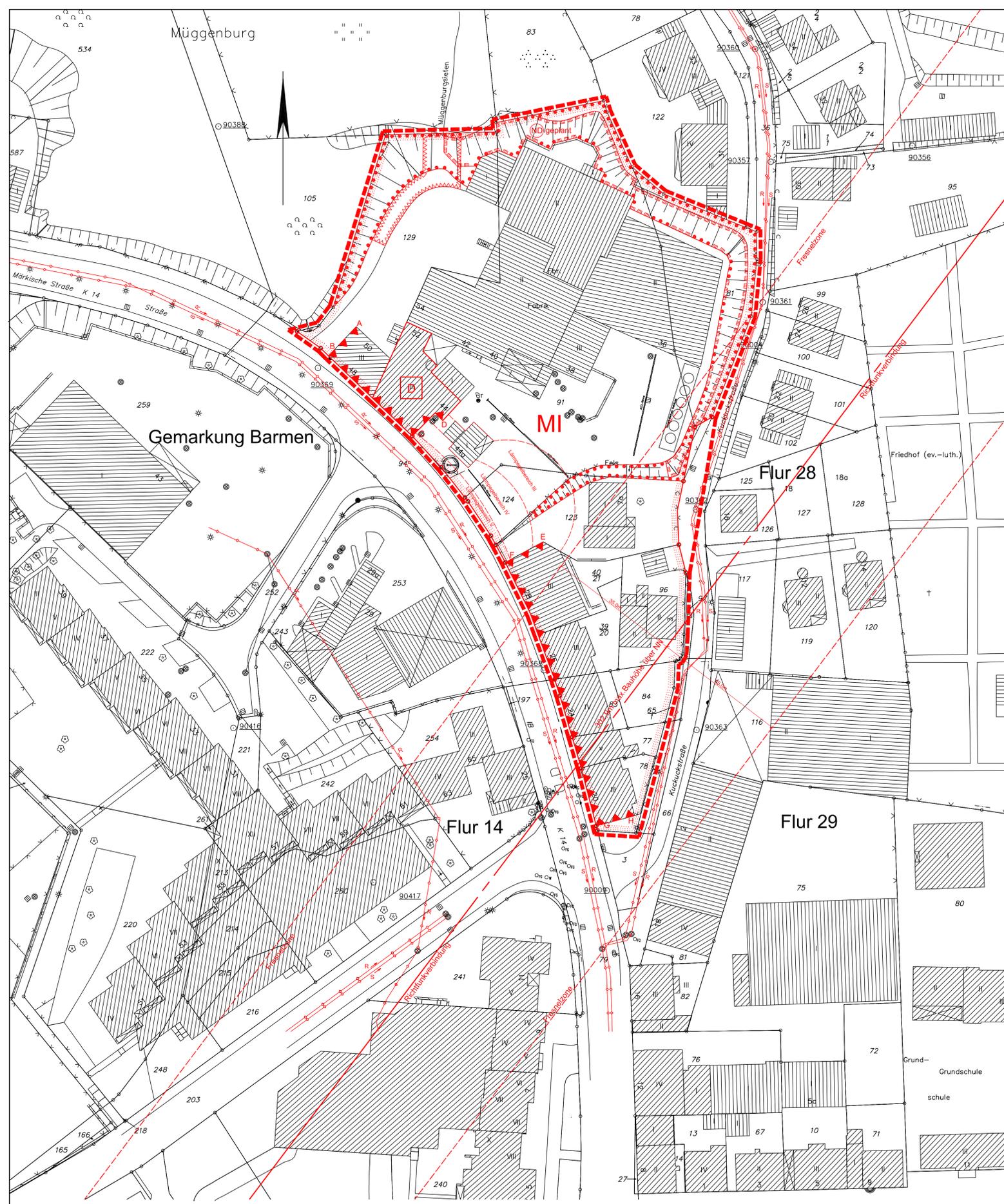
3. Natur und Landschaft

Je 8 ebenerdige Stellplätze ist ein großkröniger, heimischer und standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 16 cm - gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden - fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Baumscheiben müssen eine Mindestgröße von 6 m² aufweisen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Hinweise

- Kampfmittel**
Die Buarbeiten sind sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden, in diesem Fall ist der Kampfmittelbesitzungsdienst oder die nächstgelegene Polizeistation unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.
- Vorhandene Brunnen**
Der vorhandene Brunnen sollte erhalten bleiben oder, falls dies nicht möglich ist, als Grundwasseremissionsstelle ausgebaut werden. Für den Umbau in eine Grundwasseremissionsstelle ist vor der Durchführung bei der Unteren Wasserbehörde bei der Stadt Wuppertal ein Umbaukonzept zur Genehmigung einzureichen. Vor dem Rückbau eines Brunnens ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.
- Dachbegrünung von Neubauten**
Es wird empfohlen, bei Neubauten mit Flachdach oder flach geneigten Dächern bis 10 Grad eine extensive Dachbegrünung vorzusehen.

- EINTRAGUNGSSYSTEMATIK**
Das Planungsrecht ist mittels Zeichnung, Schrift und Text eingetragen. Die einem Ratsbeschluss bzw. Verfahrensschritt zuzuordnenden Eintragungen sind in einer Farbe nachgewiesen.
- RECHTSGRUNDLAGEN**
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), Baunutzungsverordnung (BaUNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1995 (BGBl. I S. 466), Planzonenverordnung (PlanV) vom 19.12.1990 (BGBl. I S. 58), Landeswassergesetz (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW, S. 526), zuletzt geändert am 03.05.2005 (GV NRW, S. 463).
- BESTANDSPLAN**
Der in Schwarz eingetragene Bestand (Kataster u. Topographie) ist entsprechend der Zeichnung vorzusehen.
- ERLÄUTERUNGEN VON PLANZEICHEN**
Fußnoten an Symbolen oder Abkürzungen in der Zeichnung weisen auf textliche Eintragungen (Festsetzungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen) hin. Vermaßungen in der Lage und Höhe sind metrisch festgelegt.
 - Das Maß gilt nur an der im Plan angegebenen Stelle
 - Die Linien verlaufen parallel zueinander
 - Zwei Linien verlaufen rechteckig zueinander
 - Kreisbogen mit einem Radius z. B. R=60
 - Klothoide mit einem Parameter z. B. A=50
 - Eine planungsrechtliche Linie fließt mit einer anderen zusammen. Die Begrenzung (nicht lagerichtig) ist mit einem Pfeil gekennzeichnet
 - vermessungstechnische Bezugslinie (z. B. Straßenachse)
 - Wechselpunkt zwischen Baulinie und Baugrenze, soweit dieser auf einem geometrischen Element liegt (Gerade, Kreis usw.)
- Abgrenzung der Baugebiete von den Flächen, für die eine andere Nutzung festgesetzt ist**
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 4.01.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1 BauGB)**
 - WS Kleinsiedlungsgebiet (§2 BauNVO)
 - WR Reines Wohngebiet (§3 BauNVO)
 - WA Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
 - WB Besonderes Wohngebiet (§4a BauNVO)
 - MD Dorfgebiet (§5 BauNVO)
 - MI Mischgebiet (§6 BauNVO)
 - MK Kemgebiet (§7 BauNVO)
 - GE Gewerbegebiet (§8 BauNVO)
 - GI Industriegebiet (§9 BauNVO)
 - SO Sondergebiet
 - Zahl der Vollgeschosse
 - III - als Höchstgrenze (§§16(4), 20(1)BauNVO)
 - IV - zwingend (§§16(4), 20(1)BauNVO)
 - Grundflächenzahl (§19 BauNVO)
 - 0,4 Geschossflächenzahl (§20 BauNVO)
 - 9,0 Baumaßzahl (§21 BauNVO)
 - Ausweisungsblok, die Eintragungen gelten für das gesamte Baugebiet
- 4.01.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen (§9(1)2 BauGB)**
 - offene Bauweise (§22(2)BauNVO)
 - nur Einzelhäuser zulässig (§22(2)BauNVO)
 - nur Doppelhäuser zulässig (§22(2)BauNVO)
 - nur Hausgruppen zulässig (§22(2)BauNVO)
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§22(2)BauNVO)
 - nur Doppelhäuser u. Hausgruppen zulässig (§22(2)BauNVO)
 - geschlossene Bauweise (§23(3)BauNVO)
 - abgewinkelte Bauweise (§23(3)BauNVO)
 - Firstichtung
- Überbaubare Grundstücksfläche, bestimmt durch**
 - Baulinien (§23(2)BauNVO)
 - Baugrenzen (§23(3)BauNVO)
 - die Festsetzungen (z. B. III, IV) gelten nur für die durch Baugrenzen (-linien) bestimmten Flächen
- 4.01.3 Dachformen und Dachneigungen**
 - FD Flachdach, PD Pultdach, SD Satteldach, WD Walmdach, Md Mansarddach, TD Trapezdach, 45° Dachneigung, PD> >=15°, FD< <=15°
- 4.02 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9(1)4 und 22 BauGB)**
 - U unterirdisch, Ga Garagen, St Stellplätze, TgA Tiefgarage GGA Gemeinschaftsgaragen, GSt Gemeinschaftsstellplätze
- 4.03 Fläche für den Gemeinbedarf (§9(1)5 BauGB)**
 - Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke
 - Anlagen und Einrichtungen für gesundheitl. Zwecke
 - Anlagen für kulturelle Zwecke
 - Bildungs- und Forschungseinrichtungen
 - Kirchen, Anlagen u. Einrichtungen f. kirchl. Zwecke
 - Anlagen und Einrichtungen für öffentl. Verwaltung
 - Feuerwehr
 - Post
 - Fläche für Sport- und Spielanlagen (§9(1)5 BauGB)
 - Sportanlage
 - Spielanlage
- 4.04 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind sowie die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (§9(1)10 und 24 BauGB)**
- 4.05 Verkehrsflächen (§9(1)11 BauGB)**
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Einfahrt
 - F Fußweg
 - Einfahrtbereich
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Öffentlicher Parkplatz
 - Verkehrsbenutzter Bereich
 - Verkehrsfähige besondere Zweckbestimmung
 - Fällt eine Baugrenze (Linie) mit einer Straßenbegrenzungslinie zusammen, so wird die Signatur der Baugrenze (Linie) in der Straßenbegrenzungslinie verwendet.
- 4.06 Versorgungsflächen sowie die Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserentsorgung sowie für Ablegungen (§9(1)12 und 14 BauGB)**
 - Elektrizität
 - Gas
 - Fernwärme
 - Wasser
 - Abfall
 - Abwasser
 - Abtragung
- 4.07 Die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§9(1)13 BauGB)**
 - unterirdisch
 - oberirdisch
 - E Elektrizität, S Schmutzwasser, R Regenwasser, M Mischwasser, O Fernöl, F Fernwärme, G Gas, W Wasser, P Postkabel
 - Regenwasser-, Schmutzwasser- oder Mischwasserkanäle sind hinwinklig einzutragen.
- 4.08 Grünflächen (§9(1)15 BauGB)**
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Parkanlage
 - Dauerkleingarten
 - Sportplatz
 - Badeplatz
 - Friedhof
 - Zeltplatz
 - Spielplatz mit Spielbereichsanlage A, B oder C Nr. 21-2-13 Erl. d. IM v. 31.07.1974 (MBL NW 1974 S. 1072), geändert durch Erl. vom 27.08.1976 (MBL NW 1976 S. 1960) u. v. 29.03.1978 (MBL NW 1978 S. 649)
- 4.09 Wasserflächen**
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9(1)16 BauGB)**
- 4.10 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§9(1)17 BauGB)**
- 4.11 Flächen für die Landwirtschaft (§9(1)18a BauGB)**
- 4.11 Flächen für den Wald (§9(1)18b BauGB)**
- 4.12 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9(1)20 BauGB)**
- 4.13 Mit Geh-, Gr-, Fahr-, Fr- oder Leitungsrechten (Lr) zu belastende Flächen (§9(1)21 BauGB)**
 - zugunsten der Allgemeinheit (All)
 - zugunsten der Anlage (Al)
 - bei schmalen Flächen
- 4.14 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes (§9(1)24 BauGB)**
- 4.15 Umgrenzung von Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25a BauGB)**
- 4.16 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25b BauGB)**
- 4.17 Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung sowie für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25a-b BauGB)**
- 4.18 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§9(1)26 BauGB)**
 - Aufschüttung
 - Abgrabung
 - Stützmauer
- 4.19 Festlegung der Höhenlage**
 - B.0 Höhenlage gemessen in Metern, Höhenangaben über 100,00 m beziehen sich auf Normalhöhenull-Fläche (NNH), TH Traufhöhe, FH Firsthöhe, OK Oberkante, UK Unterkante, EH Erdgeschossfußbodenhöhe, max. Maximalwert, mind. Mindestwert, LH linie Höhe, GH Gebäudehöhe
 - 160,50 vorhandene Geländehöhe über NNH
 - 216,00 festgesetzte Soll-Geländehöhe über NNH
- 4.20 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9(7) BauGB)**
- 5.0 KENNZEICHNUNGEN (§9(5) BauGB)**
 - Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§9(5)1 BauGB)
 - Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§9(5)3 BauGB)
 - In Züge von Baumaßnahmen anfallender natürlicher, nicht verunreinigter Bodenaushub ist möglichst im Bereich des Bebauungsgebietes wieder zu verwenden. Sollten bei Bodenbewegungen nicht natürliche Böden bzw. Auffüllmaterial (Bauschutt, Hausmüll etc.) oder verunreinigter Boden vorgefunden werden, so ist das Ressort Umweltschutz (R. 106.23) zu benachrichtigen (Hinweis).
- 6.0 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9(6) BauGB)**
 - Umgrenzung von Flächen nach Naturschutzrecht
 - Naturschutzgebiet
 - Naturreinmal
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Flächen für Bahnanlagen
 - Die Antriebsbeschränkungszone gem. §9 Fernstraßengesetz (FSrStG) oder §25 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NW) sind nachrichtlich übernehmen (§9(6) BauGB).
 - Richtlinienverbindungen mit zugehörigen Fresnelzonen sind nachrichtlich übernehmen (§9(6) BauGB).
 - Umgrenzung von Gesamtanlagen Denkmalschutz
 - Denkmal
 - Die im Plan eingetragenen Baudenkmäler unterliegen den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW (nachrichtl. Übernahme) (§9(6) BauGB).



1087

Die Planunterlagen I. S. d. §1 PlanV hat den Stand vom Der Oberbürgermeister Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten Wuppertal, den LA, Ressortleiter

Entworfen im Der Oberbürgermeister Ressort Bauen und Wohnen Wuppertal, den LA, Ressortleiterin

Die städtebauliche Planung ist gemäß §2 PlanV festgelegt. Der Oberbürgermeister Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten Wuppertal, den LA, Ressortleiter

Der Ausschuss Bauplanung (AB) hat am für diesen Plan Nr. 1087 die Aufstellung (§2(1) BauGB) beschlossen. Farbe der Eintragung Wuppertal, den Vorsitzender des AB

Der Ausschuss Bauplanung (AB) hat am bis zum öffentlich ausgelegt worden (§3(2) BauGB). Farbe der Eintragung Wuppertal, den LA, Ressortleiter

Dieser Plan Nr. 1087 ist vom bis zum öffentlich ausgelegt worden (§3(2) BauGB). Farbe der Eintragung Wuppertal, den LA, Ressortleiter

Maßstab: 1 : 500

0 m 10 m 20 m 30 m

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte/ Stadtgrundkarte Lage im Stadtplan: 8484

Waldschloßbrauerei Bebauungsplan 1087